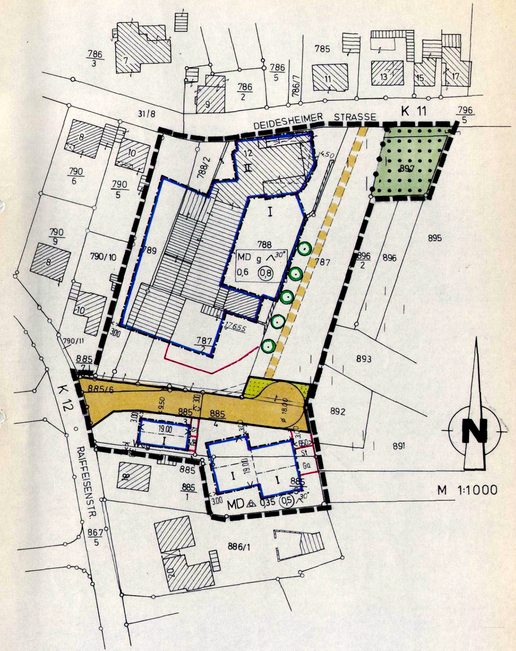

Zeichenerklärung: (gem. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD — Dorfgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.6 — Geschossflächenzahl (höchstens)
(0.8) — Grundflächenzahl (höchstens)
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

△ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g — geschlossene Bauweise
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinien

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT

Flächen für Landwirtschaft (Rebland)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
St — Stellplätze
Ga — Garagen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Vorgeschriebene Firstrichtung
30° — Dachneigung
176.55 — vorgeschriebene max. Sockelhöhe über NN
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Straßenbegleitgrün
zu erhaltende Bäume

Im übrigen gelten die Textfestsetzungen vom 29.3.76 zum rechtsgültigen Bebauungsplanes „Jesuitengarten-Nord" Teil D, Wingertberg

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 20.5.86/16.9.87

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 6.5.87 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am 23.5.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 (1) BBauG).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde vom 18.8. bis 19.86 durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom ——— nicht durchgeführt (§ 2a (4) BBauG).

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 23.5.87 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.

6. Dieser Plan lag in der Zeit vom 1.6.87 bis einschließlich 1.7.87 öffentlich aus (§ 2a (6) BBauG).
Während der Auslegungszeit gingen 1 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 15.10.87 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 12.11.87 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

7. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom ——— bis ——— durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen ——— Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am ——— entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ——— über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB erfolgte durch den Stadtrat am 15.10.87

Neustadt an der Weinstraße, den 04. Dez. 1987
STADTVERWALTUNG

(Ühnesorge)
Oberbürgermeister

Stadt Neustadt an der Weinstraße

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
25/405-03-NW-KÖNIGSBACH/O-Sa
Neustadt an der Weinstraße,
den 07. Jan. 1988
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
I.A.
Rein
(Regierungsdirektor)

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 ~~BBauG~~ Baugesetzbuch erfolgte in ortsüblicher Weise am 5.2.1988 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den 8.2.1988
STADTVERWALTUNG

(Ühnesorge)
Oberbürgermeister

V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den 7.1.93
STADTVERWALTUNG

Brandweiler
Oberbürgermeister

Stadt Neustadt an der Weinstraße

VI. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 14.1.93 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 14.1.93
STADTVERWALTUNG

Brandweiler
Oberbürgermeister

Stadt Neustadt an der Weinstraße

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN

JESUITENGARTEN — NORD

TEIL D ; WINGERTBERG

OT. KÖNIGSBACH

I. Änderung

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden:
Südgrenze Deidesheimer Straße -K 11- Fl.Nrn. 31/8 und 796/5

Im Osten:
Verlängerung der Ostgrenze von Fl.-Nr. 897 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze von Fl.-Nr. 796/5 (Deidesheimer Straße -K 11-), Ost- und Südgrenze Fl.-Nr. 897, Ostgrenze Fl.-Nrn. 787, 885/4 und 885/5.

Im Süden:
Süd- und Westgrenze Fl.-Nr. 885/5, Südgrenze Weg Fl.-Nr. 885

Im Westen:
Ostgrenze der Raiffeisenstraße -K 12- Fl.-Nr. 867/5, Südgrenze Fl.-Nr. 885/7, Ostgrenze Fl.-Nrn. 790/10 und 790/5